

**Kleine Anfrage der SVP-Fraktion
betreffend Asyl- und Flüchtlingsbereich**

Antwort des Regierungsrats
vom 10. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. März 2018 reichte die SVP-Fraktion dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend «Asyl- und Flüchtlingsbereich» ein.

Einleitend ist festzuhalten, dass der Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden ist. Im Kanton Zug ist ausschliesslich der Kanton für die Unterbringung zuständig. Erst mit der Niederlassungsbewilligung C wechselt die Zuständigkeit vom Kanton zu den Gemeinden. Der Kanton ist verpflichtet, die vom Bund zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen und ordnungsgemäss unterzubringen. Gemäss § 12^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz; SHG; BGS 861.4) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, «nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können». Am 31. August 2017 trat der Kantonsrat auf die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, welche die Gemeinden bezüglich Bereitstellung von Wohnraum für Personen aus dem Asylbereich künftig stärker in die Pflicht nehmen sollte, nicht ein. Die entsprechende Motion zur Durchsetzung einer gerechteren Verteilung der Asylsuchenden (Vorlage 2665.1 - 15267) wurde gleichzeitig abgeschrieben.

Die Entwicklung des Personenbestands aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (Stand Februar 2018) präsentiert sich seit 2014 wie folgt:

KANTONALES SOZIALAMT ZUG, ABTEILUNG SOZIALE DIENSTE ASYL

Jahr	JAHRESVERGLEICH ZU- UND ABGÄNGE VON 2014 - 2018 ASYLSUCHENDE, VORL. AUFGENOMMENE, NAE UND NEE, Flüchtlinge												Nettoverbleib	
	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr	Ø Monat
2018													2018	Ø Monat
ZU +	24	14											38	19
WEG -	8	14											22	11
Veränd.	16	0											16	8
Bestand	1229	1229											-	-
2017													2017	Ø Monat
ZU +	6	15	19	2	22	10	11	18	8	17	34	3	165	14
WEG -	6	24	6	14	18	11	25	12	12	15	4	6	153	13
Veränd.	0	-9	13	-12	4	-1	-14	6	-4	2	30	-3	12	1
Bestand	1201	1192	1205	1193	1197	1196	1182	1188	1184	1186	1216	1213	-	-
2016													2016	Ø Monat
ZU +	30	22	18	27	16	20	26	19	18	21	11	8	236	19.7
WEG -	19	9	18	23	14	12	12	8	9	11	10	3	148	12.3
Veränd.	11	13	0	4	2	8	14	11	9	10	1	5	88	7.3
Bestand	1285	1298	1298	1302	1304	1312	1326	1337	1346	1356	1357	1362	-	-
2015													2015	Ø Monat
ZU +	9	18	16	17	26	43	35	49	54	48	49	42	406	34
WEG -	39	9	12	4	11	9	11	10	16	26	28	7	182	15
Veränd.	-30	9	4	13	15	34	24	39	38	22	21	35	224	19
Bestand	1020	1029	1033	1046	1061	1095	1119	1158	1196	1218	1239	1274	-	-
2014													2014	Ø Monat
ZU +	18	13	15	26	23	27	52	30	49	21	19	16	309	26
WEG -	11	14	8	12	16	20	7	6	8	15	15	11	143	12
Veränd.	7	-1	7	14	7	7	45	24	41	6	4	5	166	14
Bestand	891	890	897	911	918	925	970	994	1035	1041	1045	1050	-	-

Stand per 28.02.2018

* Seit 1.1.2017 werden nur noch aktiv geführte Fälle ausgewiesen.

Im Jahr 2014 wuchs der Bestand an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich durchschnittlich um 14 Personen pro Monat, im Jahr 2015 um 19 Personen pro Monat. Im Jahr 2016 ging das Wachstum auf durchschnittlich 7.3 Personen pro Monat zurück. Im Jahr 2017 sank der Nettozuwachs auf eine Person pro Monat, wobei der Totalbestand der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich seit anfangs 2017 konstant hoch blieb. In den ersten zwei Monaten 2018 wuchs der Bestand um monatlich durchschnittlich acht Personen. Es kann noch nicht gesagt werden, ob diese Entwicklungen einen Trend abzeichnen.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

A. [Unterbringung: Kantonal und privat]

1. Was für eine Auslastung strebt der Kanton Zug in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsunterkünften an?

Der Asyl- und Flüchtlingsbereich zeichnet sich durch nicht kalkulierbare Schwankungen aus. Der Kanton und die Gemeinden müssen auch - wie es die Vergangenheit gezeigt hat - bei einem starken Anstieg genügend Unterbringungskapazitäten (Betten) für die dem Kanton Zug zugewiesenen Personen zur Verfügung stellen. Die Zuweisungen in den Kanton erfolgen relativ kurzfristig: Oft informiert das Staatssekretariat für Migration den Kanton am Vortag darüber, dass ihm am nächsten Tag etwa eine Grossfamilie zugewiesen wird. Dabei ist zwischen den verschiedenen Phasen der Unterbringung zu unterscheiden:

Phase	Dauer	Art der Unterkunft	Fokus der Betreuung
1	7-12 Monate	Durchgangsstation Steinhausen (Erstaufnahmezentrum)	Eingewöhnung an die schweizerischen Lebensverhältnisse
2	Bis zum Zeitpunkt des Asylentscheids oder der Aufenthaltbewilligung	Dezentrale Unterkünfte des Kantons oder selbständiges Wohnen in Privatwohnungen	Förderung der Selbständigkeit, Beschäftigung oder berufliche Integration
3	Nach Nichteintretensentscheid oder negativem Asylentscheid	Notunterkünfte für Einzelpersonen, normale Unterkünfte für vulnerable Personen	Minimale Nothilfe für ausreisepflichtige Personen mit Nichteintretensentscheid oder einem negativen Asylentscheid (auf Antrag)

Gemäss § 7 Abs. 2 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) hat der Kanton Zug in der Durchgangsstation (Phase 1) eine Aufenthaltsdauer von zwischen sieben und zwölf Monaten zu gewährleisten. Dies gilt auch bei hohen Zuweisungen von asylsuchenden Personen in den Kanton. Der Begriff der Auslastung macht bei Asylunterkünften deshalb wenig Sinn; im Asyl- und Flüchtlingsbereich wird der Begriff der «Schwankungsreserve» verwendet. Zu beachten ist, dass die in den Zimmern zur Verfügung stehenden Betten nicht einfach aufgefüllt werden können. V.a. Frauen und Männer, aber auch Familien und unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind getrennt unterzubringen. Deshalb ist der Kanton auf Wohnmodule angewiesen, deren Raumaufteilung flexibel nutzbar ist. Aus ökonomischer Sicht wären einige wenige Grossunterkünfte mit flexiblen Wohnmodulen für den Umgang mit den Schwankungen besser als die aktuelle Vielfalt an Wohnungen und Kollektivunterkünften.

Der Bund hat die Kantone gebeten, angesichts der volatilen und nicht prognostizierbaren Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich (siehe Situation im Nahen Osten, aber auch in der Türkei und Griechenland) nicht vorschnell Kapazitäten abzubauen. Die Kantone hatten und haben die Herausforderung, im Rahmen des finanziell Vertretbaren genügend Schwankungsreserve für die Unterbringung aufrecht zu erhalten. Der Kanton Zug hat mit dem ehemaligen Kantonsspital,

welches im Besitz des Kantons ist und somit nur virtuelle Kosten verursacht, zurzeit noch eine komfortable Situation. Das ehemalige Kantonsspital steht voraussichtlich noch bis 2024 zur Verfügung, bis dahin müssen Anschlusslösungen realisiert sein.

Es wird also nicht eine bestimmte Auslastung angestrebt. Vielmehr gilt es, die nicht kalkulierbaren Schwankungen jederzeit auffangen zu können.

2. Wie hoch war die Auslastung in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsunterkünften per Ende Dezember 2017? Bitte um Angabe der absoluten und relativen Zahlen für jede einzelne kantonale Unterkunft.

Die Auslastung der Kollektivunterkünfte des Kantons Zug für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sah per 31. Dezember 2017 folgendermassen aus:

Stand 31. Dezember 2017	Belegung	max. Kapazität	Auslastung ohne Verdichtung ¹
Kollektivunterkünfte			
Phase 1: Durchgangsstation, Steinhausen (Kanton, unbefristet)	41	100	41%
Phase 2: Altes Kantonsspital, Zug exkl. 80 Reserveplätze (Kanton, bis 2024)	101	165	61%
Phase 2: Choller, Zug (befristet)	49	60	82%
Phase 2: Waldheim, Zug; Schliessung am 6. April 2018	23	60	38%
Phase 2: Obermühle, Cham (Kanton, unbefristet)	37	39	95%
Phase 2: Lättich, Baar (befristet)	15	20	75%
Phase 2: Bösch, Hünenberg für abgewiesenen Asylsuchende (befristet)	14	20	70%
Phase 2: Salesianum, Zug (befristet)	60	97	62%
Total bestehende Unterkünfte	340	561	61%

Stand 31. Dezember 2017	Belegung	max. Kapazität	Auslastung ohne Verdichtung
Wohnungen			
75 Wohnungen (unbefristet)	321	395	81%
1 Wohnung (31. Mai 2022)	7	8	88%
1 Wohnung (28. Februar 2022)	11	18	61%
2 Wohnungen (30. Juni 2021)	40	44	91%
1 Wohnung (30. September 2018)	0	4	0%
3 Wohnungen (30. September 2018)	10	16	63%
5 Wohnungen (31. Mai 2018)	22	22	100%
4 Wohnungen (31. März 2018)	22	26	85%
Total Wohnungen (maximale Plätze)	433	533	81%

¹ In besonderen oder ausserordentlichen Lagen wird verdichtet, d.h. z.B. anstelle von zwei Betten in einem Zimmer werden Kajütenbetten verwendet, so dass vier Personen in einem Zimmer untergebracht werden können.

3. Wie geht der Kanton Zug mit allfälligen Überkapazitäten um? Beabsichtigt der Kanton Zug in naher Zukunft bestehende Unterkünfte zu schliessen? Wie flexibel ist der Kanton bei der Schliessung von Unterkünften?

Auf Grund der Prognosen und Einschätzung der Entwicklungen des Staatssekretariats für Migration wird die Unterbringungskapazität inklusive Schwankungsreserve laufend überprüft. Eine zentrale Frage dabei ist, ob Leerbestand in den günstigen Unterkünften abgebaut oder behalten wird, da das kurzfristige Akquirieren von Unterkünften oder Zivilschutzanlagen in der Regel teuer ist. Zudem fällt die temporäre Bundesasylunterkunft Gubel Ende April 2018 weg. Dieser Wegfall hat zur Folge, dass dem Kanton Zug wieder 1,4 Prozent der Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, zugewiesen werden. Im Vergleich dazu betrug die Zuweisungsquote während der Dauer des Betriebs der Bundesasylunterkunft infolge «Kompensation temporäres Bundesasylzentrum Gubel» im Jahr 2015 nur 1,2 Prozent, im Jahr 2016 ein Prozent und im Jahr 2017 gar lediglich 0,9 Prozent.

Infolge der grossen Schwankungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich werden zwei Arten von Kollektivunterkünften unterschieden:

- a) Kollektivunterkünfte mit langfristiger Betriebsperspektive und entsprechend langfristigem Mietvertrag: Durchgangsstation Steinhausen (seit 1991, unbefristet, Kantonsliegenschaft), Choller (Mietvertrag 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 mit Verlängerungsoption um weitere zehn Jahre) und Obermühle (seit 26. Juli 2009 unbefristet, Kantonsliegenschaft);
- b) Kollektivunterkünfte als Schwankungsreserve mit kurzfristiger Betriebsperspektive und entsprechend kurzer Laufdauer des Mietvertrags: Altes Kantonsspital (Mietvertrag 1. Dezember 2008 bis 31. August 2014; Verlängerung bis 31. Dezember 2019, neu Verlängerung bis 2024, Kantonsliegenschaft); Waldheim (1. Dezember 2015 bis 6. April 2018), Lättich (1. April 2014 bis 31. Dezember 2022), Bösch (Nutzungsdauer unbestimmt, da Unterkunft neu gebaut werden sollte; aktuell ist eine Einsprache bei Verwaltungsgericht hängig) und Salesianum (seit 1. März 2016 mit Kündigungsfrist von drei Monaten).

Der Kanton Zug hat keine Überkapazität an Betten. Die Unterbringungskapazität im alten Kantonsspital ist befristet und fällt wie oben erwähnt spätestens 2024 weg, was ein grosses Risiko für die Planung darstellt. Die Unterkunft Waldheim ist bereits per 6. April 2018 weggefallen. Der Kanton hat der zuständigen Stiftung den Antrag gestellt, frühzeitig aus dem Vertrag entlassen zu werden, was ihm gewährt wurde. Die Unterkunft Salesianum schliesslich kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten beiderseits aufgekündigt werden.

4. Ist der Kanton Zug nach wie vor auf die Errichtung eines Asylzentrums auf dem Areal Obermühle in Baar angewiesen? Bestehen diesbezüglich keine anderweitigen Alternativen? Falls nein, weshalb nicht?

Ja, der Kanton benötigt das Asylzentrum auf dem Areal Obermühle in Baar nach wie vor aus den oben dargelegten Gründen.

5. Können – falls das Asylzentrum Obermühle realisiert werden kann – andere kantonale Unterkünfte geschlossen werden? Falls ja, wie viele?

Siehe obige Antworten auf die Fragen 2 und 3: Unabhängig von der geplanten Unterkunft auf dem Areal Obermühle in Baar fallen laufend günstige Unterbringungskapazitäten weg, die kompensiert werden müssen.

B. [Polizeieinsätze: Fortführung der Antwort des Regierungsrats vom 30. August 2016 (Vorlage-Nr. 2620.2 - Laufnummer 15254)]

- 1. Wie viele Polizeieinsätze verursachten im Bundesasylzentrum Gubel stationierte Asylsuchende in den Jahren 2016 bis 2017? Bitte um Angabe im selben Tabellenformat wie in der Vorlage-Nr. 2620 (insb. Einsatzstichworte).**

In den Jahren 2016 und 2017 führte die Zuger Polizei insgesamt **245 Polizeieinsätze** durch, welche eine Nachbearbeitung erforderlich machten. Diese Einsätze (inkl. Einsatzstichworte) sind aus den Tabellen im Anhang ersichtlich. Nicht erfasst wurden Kontrollfahrten und jene Kontrollen, welche vor Ort und ohne Weiterbearbeitungen durchgeführt wurden.

- 2. Was haben diese Polizeieinsätze gekostet?**

Im Jahr 2016 führte die Zuger Polizei **152 Einsätze** durch, welche eine Nachbearbeitung zur Folge hatten. Der durchschnittliche Zeitaufwand für ein Ausrücken mit Nachbearbeitung (Arbeit vor Ort, Abklärungen, Rapportierung etc.) beläuft sich auf rund 6 Stunden pro Einsatz. Je nach Wochentag und Tageszeit muss mit verschiedenen Stundenansätzen gerechnet werden:

Einsätze	Stundenansatz	Total
100 Einsätze zwischen 06.00 und 20.00 Uhr	Fr. 120.00	Fr. 72'000.00
42 Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr	Fr. 150.00	Fr. 37'800.00
10 Einsätze an Sonn- und Feiertagen	Fr. 180.00	Fr. 10'800.00
Total Kostenaufwand der Zuger Polizei 2016:		Fr. 120'600.00

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Bereitstellung der Sicherheit durch die Zuger Polizei im Jahr 2016 mit 181 748 Franken vergütet. Somit resultiert für den Kanton ein positiver Saldo.

Im Jahr 2017 führte die Zuger Polizei **93 Einsätze** durch:

Einsätze	Stundenansatz	Total
62 Einsätze zwischen 06.00 und 20.00 Uhr	Fr. 120.00	Fr. 44'640.00
25 Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr	Fr. 150.00	Fr. 22'500.00
6 Einsätze an Sonn- und Feiertagen	Fr. 180.00	Fr. 6'480.00
Total Kostenaufwand der Zuger Polizei 2017:		Fr. 73'620.00

Das SEM hat die Bereitstellung der Sicherheit durch die Zuger Polizei im Jahr 2017 mit 181 409 Franken vergütet. Somit hat der Kanton auch im 2017 mehr eingenommen als er ausgeben musste.

- 3. Der Betrieb des Bundesasylzentrums Gubel ist auf drei Jahre befristet. Gemäss Ausführungen des Regierungsrats in der Vorlage-Nr. 2620 sei eine Verlängerung des Betriebs bei einer entsprechenden Anfrage des Bundes aber denkbar. Ist der Bund mit einer solchen Anfrage an den Regierungsrat gelangt? Falls ja, wie wurde diese von Seiten des Kantons Zug beantwortet?**

Nein, der Bund ist nicht mit einer entsprechenden Anfrage an den Kanton Zug gelangt.

- 4. Falls eine Verlängerung des Betriebs kein Thema ist, wann erfolgt die definitive Schliessung des Bundeszentrums Gubel?**

Das exakte Schliessungsdatum ist der 30. April 2018. Ab 20. April 2018 werden sich keine Asylsuchenden mehr im Gubel aufhalten. Die letzten zehn Tage dienen dem Abbau.

Regierungsratsbeschluss vom 10. April 2018

Beilagen:

- Anhang 1: Zusammenstellung der Polizeieinsätze wegen im Bundeszentrum Gubel stationierter Asylsuchender vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
- Anhang 2: Zusammenstellung der Polizeieinsätze wegen im Bundeszentrum Gubel stationierter Asylsuchender vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017